

S A T Z U N G

der Stadt Wetter (Ruhr) über besondere Anforderungen an bauliche Anlagen, Werbeanlagen, Warenautomaten und Freiflächen für den Bereich " WENGERN-DORF "

- GESTALTUNGSSATZUNG -

vom 30.11.77

Nach § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW 1975 S. 91/SGV NW 2023) sowie des § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) - Landesbauordnung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV NW S. 96/SGV NW 232, geändert durch Gesetz vom 15.7.1976 (GV NW S. 264/SGV NW 232)), hat der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) in der Sitzung am 26.05.1977 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zielsetzung

Das Erscheinungsbild der Stadt Wetter (Ruhr) wird in dem Bereich "Wengern-Dorf" geprägt durch eine in Jahrhunderten gewachsene Struktur und eine Anzahl alter Gebäude von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung.

Die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen reichen nicht aus, um die Gestaltung von Neubauten und die Veränderung von Altbauten einschließlich der Anbringung von Werbeanlagen in Einklang mit der historischen Bebauung im Ortskern "Wengern-Dorf" zu halten. Auch die Gestaltung der vorhandenen Freiflächen entspricht in vielen Fällen nicht dem Rang dieses Stadtteiles.

Um eine gestalterische Fehlentwicklung innerhalb des Ortskernes zu verhindern und um den geschichtlich, künstlerisch und städtebaulich wertvollen Bereich vor einer Fehlgestaltung zu schützen, werden nachfolgende Vorschriften erlassen:

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den nachfolgend aufgeführten Bereich, der den Bereich des neu aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 24 der Stadt Wetter (Ruhr) "Wengern-Dorf" ganz einschließt.

Das Gebiet wird wie folgt umgrenzt:

- im Westen von den Flurstücken 105, 104, 111 tlw., 375, 374 tlw., 635 tlw., 416, 419 u. 764, der Flur 1 der Gemarkung Wengern,
- im Norden von den Flurstücken 654, 625, 623 tlw., 659, 547, der Flur 1 der Gemarkung Wengern, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 141, 235, 145, 23, 81 u. 82 der Flur 14 der Gemarkung Wengern,

im Osten von den Flurstücken 548, 722 tlw., 181 tlw. u. 192
 der Flur 1 der Gemarkung Wengern,
 282 u. 147 tlw. der Flur 8 der Gemarkung Wengern,
 142, 397, 398 tlw., 621 tlw., 337 u. 611
 der Flur 1 der Gemarkung Wengern,

im Süden von den Flurstücken 159, 161, 528 tlw., 529, 568, 567,
 566, 72 tlw., 78 tlw., 76 tlw., 82, 83, 717, 716,
 463 tlw., 677, 211, 621 tlw., 452 tlw. u. 447
 der Flur 1 der Gemarkung Wengern.
 Wie in dem als Anlage beigefügten Plan ersichtlich.

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle baulichen Anlagen, Freiflächen,
 schützenswerte Straßen und Plätze, Werbeanlagen und Waren-
 automaten.

§ 4

Schutzzone

Innerhalb des in § 2 genannten Bereiches ist folgende Zone
 besonders schützenswert (Schutzzone):
 Sie wird begrenzt

im Westen von dem Flurstück 764,
 im Norden von den Flurstücken 653, 495, 652, 623 tlw., 659,
 547, 479, 43 tlw. u. 722,
 im Osten von den Flurstücken 741, 411 tlw., 357, 340 u. 621 tlw.,
 im Süden von den Flurstücken 1 tlw., 9 tlw., 23, 22, 21, 90,
 621 tlw., 104, 111 tlw., 375, 374 tlw., 635 tlw.,
 416 tlw. u. 419
 der Gemarkung Wengern, Flur 1.

§ 5

Baudenkmäler

Innerhalb des in § 2 genannten Bereiches sind folgende Gebäude
 besonders schützenswert (Baudenkmäler):

1. Evangelische Kirche, Kirchstr. 8
2. Kirchstraße 6
3. Kirchstraße 11
4. Elbscheweg 1
5. Henriette-Davidis-Weg 8-10.

II. Allgemeine Regelungen

§ 6

Gestaltung

Die Anlagen haben sich in ihrer äußeren Gestaltung nach Form, Maßstab und Gliederung, Firstrichtung, Werkstoff und Farbe dem Bestand ihrer jeweiligen engeren Umgebung anzupassen sowie in das Gesamterscheinungsbild des historischen Ortskernes so einzufügen, daß auch unter Anwendung eines strengen Maßstabes dieses Stadtbild nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt auch bei der Pflege und Erhaltung des äußeren Zustandes.

III. Besondere Regelungen

§ 7

Stützmauern, Einfriedigungen und nicht überbaute Flächen

(1) Stützmauern, die an den öffentlichen Verkehrsraum grenzen, müssen in heimischem Naturstein (Sandstein) werkgerecht ausgeführt werden.

(2) Einfriedigungen, die an den öffentlichen Verkehrsraum grenzen, sollen ebenfalls in heimischem Naturstein (Sandstein) ausgeführt werden, sind aber auch in sonstigen natürlichen Werkstoffen wie Holz und Eisen oder als lebende Hecken zulässig. Draht und Drahtgeflechte sind - auch für Tore - ausgeschlossen.

(3) Unbebaute Flächen bebauter Grundstücke sind gärtnerisch zu unterhalten, soweit sie nicht als Arbeits- und Lagerflächen benötigt werden. Arbeits- und Lagerflächen dürfen vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht einzusehen sein, außer Flächen zwischen Gebäuden mit Verkaufsgeschäften und dem öffentlichen Verkehrsraum, die zeitlich begrenzt für Verkaufs- und Ausstellungszwecke genutzt werden dürfen.

(4) Verkehrs-, Verkaufs- und Ausstellungsflächen sind in Pflaster-, Rasensteinen oder kleinformatigen Platten (unter 1 qm) anzulegen, soweit sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus einsehbar sind.

(5) Stellflächen für bewegliche Abfallbehälter sind so anzulegen, abzukleiden oder einzugrünen, daß die Behälter vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sind.

§ 8

Bauart und Bauform

(1) Äußeres Mauerwerk ist ausschließlich mit glattem Putz oder mit Kellenputz zu verputzen, zu schlämmen oder in nicht zu grellen Farben, die sich farblich in die Umgebung einfügen, zu streichen. Ausgenommen sind heimischer Natur-, Kalksandstein und Schieferverkleidungen.

(2) Die Stellung von Traufen und Giebelhäusern zueinander ist so zu wählen, daß die Dachflächen einen einheitlichen Eindruck vermitteln bzw. einen zusammenhängender Baukörper bilden. Neubauten müssen sich vorhandenen Gebäuden in Geschoß-, Trauf- und Firsthöhe und Richtung, in Dachdeckung und Dachneigung sowie in der Fassadengestaltung als Lochfassaden mit Fenstern quadratischen bis hochrechteckigen Formates einfügen.

Für Hauptgebäude sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung von 45-50° zulässig. Eingeschossige Nebengebäude dürfen auch Flachdächer haben. Drempele dürfen maximal 50 cm hoch sein, die Dächer dürfen nur geringfügig (bis max. 0,50 m) über die Außenwände überstehen. Dacheindeckungen dürfen nur in dunklen, unglasierten Hohlpfannen, RAL-Ton 8017, ausgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind untergeordnete Nebengebäude mit Flachdächern. Dachausbauten und -einschnitte müssen sich in ihren Abmessungen der Dachfläche deutlich unterordnen (max. insgesamt 1/3 der Trauflänge) und haben sich in ihrer Gestaltung in die Dachfläche einzufügen. Zulässig sind nur Einzelgauben.

(3) Kragdächer sind nicht zulässig, wohl jedoch Markisen als Sonnenschutz für die ausgestellten Waren.

(4) Fenster sind nur in Naturholz, deckendem Anstrich in den Farben weiß RAL-Ton 9010, grün RAL-Ton 6002, blau RAL-Ton 5002, braun RAL-Ton 8011, schwarz RAL-Ton 9011 oder dunkel eloxiert zulässig. Die Scheiben müssen stehendes Format haben.

Die Sichtflächen der Giebel- und Traufgesimse sowie Fenster- und Türumrandung sind bei weißen Außenwandflächen in anthrazitfarbigem Material wie Schiefer, Asbestzementplatten oder schwarzgetöntem Holz, RAL-Ton 8022 oder 5004, zu verschalen, bei anthrazitfarbigen Außenwandflächen weiß abzusetzen.

Die Türblätter der Außentüren, Blendladen, sichtbare Dachrinnen und Regenrohre sind in den Farben RAL-Ton 6005 oder 6012 zu halten.

Es darf je Gebäude nur eine sichtbare Außenantenne angebracht werden.

§ 9

Werbeanlagen

(1) Für anzeige- und genehmigungsfreie Werbeanlagen wird eine Bauanzeige eingeführt.

(2) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung, und zwar in Form von Einzelbuchstaben, Schriftzügen oder Symbolen, zulässig, soweit Absatz 4 keine weitergehende Einschränkung vornimmt. Je Betrieb ist zusätzlich zur Firmenbezeichnung nur eine Reklameschrift (auch in Verbindung mit einem Reklamesymbol) bis zu einer Größe von 0,30 qm zulässig. Alternativ ist das Anbringen eines Transparentes bis zu einer Größe von 0,30 qm möglich. Bei Eckhäusern sind Ausnahmen zulässig.

(3) Technische Hilfsmittel sind unsichtbar zu verlegen.

(4) Unzulässig sind Werbeanlagen

1. in Form von Lichtkästen,
2. in Form von beweglichen (laufenden) oder solchen Lichtwerbungen, bei denen die Beleuchtung ganz oder teilweise im Wechsel an- und ausgeschaltet wird,
3. an Ruhebänken und Papierkörben,
4. an Einfriedigungen,
5. an Stützmauern,
6. in Vorgärten,
7. an Bäumen, Böschungen, Masten, Gerüsten, Außentreppen, Balkonen, Fensterläden und Geländern,
8. an Dachflächen,
9. an Giebelwänden oberhalb der Traufen, an Traufwänden oberhalb der Brüstung des 1. Obergeschosses, an Türmen und Schornsteinen,
10. an Baustellen.

(5) Als Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung gelten nicht

1. Plaketten oder ähnliche kleinformatige Hinweise auf Eigentümer, Stifter oder Künstler an Bänken, Brunnen, Plastiken und dergl.,
2. Informationseinrichtungen wie Schaukästen, Säulen (auch bewegliche) und Vitrinen, die Stadtpläne oder sonstige öffentliche oder für die Allgemeinheit bestimmte Informationen enthalten, auch wenn diese Informationsträger Hinweise auf Vereine, Firmen oder Restaurants enthalten, wenn und soweit diese Hinweise im Verhältnis zur Gesamtfläche eine deutlich untergeordnete Rolle spielen.
3. Hinweisschilder unter 0,25 qm an Einfriedigungen und Hauswänden auf Name, Beruf, Öffnungs- und Sprechzeiten,
4. Hinweisschilder an Baustellen auf Projekte, Bauherren und an der Ausführung Beteiligte sowie Betriebsverlagerungen und Wiedereröffnungen,
5. auf öffentlichen Flächen genehmigte Plakattafeln und Litfaßsäulen.

§ 10

Warenautomaten

(1) Warenautomaten, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind, dürfen nur einzeln oder in aufeinander abgestimmten Gruppen aufgestellt oder angebracht werden, wenn sie in einer engen räumlichen und sachlichen Beziehung zu einem

Verkaufs- oder Dienstleistungsbetrieb stehen und sich in die Architektur des Gebäudes einwandfrei einfügen, soweit sie nicht nach Abs. 2 ausgeschlossen sind.

(2) Warenautomaten sind in der Schutzzone und im unmittelbaren Blickfeld von Baudenkmalern unzulässig.

IV. Zusätzliche Regelungen

§ 11

Baudenkmal, Fachwerkbauten und Schutzzone

(1) Für die in den §§ 4 und 5 genannte Zone und Baudenkmal sowie auch für Fachwerkbauten, die nicht hierunter fallen, gelten zusätzlich die nachstehenden Anforderungen.

(2) Bauliche oder andere Veränderungen an der äußeren Erscheinung der Baudenkmal und Fachwerkbauten dürfen nur unter Wahrung der erhaltenswerten Eigenarten dieser Gebäude und des besonderen Eindrucks, den sie hervorrufen, vorgenommen werden.

(3) Fassadengliederungen, sichtbares Fachwerk, Gesimse und ähnliche Architekturelemente dürfen nicht entfernt, verändert oder überdeckt werden. Dies gilt auch für Plastiken und Ornamente und schließt insbesondere die Anbringung der Werbung ein.

(4) Bei Fachwerk sind die Hölzer in den RAL-Tönen 9005 bzw. 9011 zu halten. Die Felder sind weiß zu halten. Geschnitzte Teile und Zierkanten können farbig ausgestaltet werden.

(5) Rolladenkästen dürfen außen nicht hervortreten.

(6) An- und Erweiterungsbauten müssen so gestaltet sein, daß sie sich von den vorhandenen Bauten deutlich unterordnen.

(7) Fenster sind nur in Naturholz, deckendem Anstrich in den Farben weiß RAL-Ton 9010, grün RAL-Ton 6002, blau RAL-Ton 5002, braun RAL-Ton 8011 und schwarz RAL-Ton 9011 oder dunkel eloxiert zulässig.

V. Sonstiges

§ 12

Sonstiges

(1) Ausnahmen von Forderungen an die Verwendung bestimmter Werkstoffe können zugelassen werden.

(2) Ausnahmen von Anforderungen an die Werbeanlagen können zugelassen werden für zeitlich begrenzte Aktionen wie Weihnachtswerbung, kirchliche, politische oder sportliche Veranstaltungen sowie schmiedeeiserne Werbeanlagen an Giebelwänden oberhalb der Traufen und an Traufwänden oberhalb der Brüstung des I. Obergeschosses.

VI. Schlussvorschriften

§ 13

Anhören des Landeskonservators

Bei Baudenkmalern und in Schutzzonen sollen Entscheidungen über die Zulassung von Neubauten, baulichen oder sonstigen Veränderungen der äußeren Erscheinung vorhandener Bauten erst nach Anhören des Landeskonservators ergehen.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinn- des § 101 BauO NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 6-12 dieser Satzung verstößt.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wetter (Ruhr), den 16. 2. 1977


Bürgermeister


Ratsmitglied


Schriftführer